Beglaubigte Abschrift

111 C 179/16

Verkündet am 26.10.2017

Stieben, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Bonn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

Eingegangen
am 09. Nov. 2017
Rechtsanwalt

In dem Rechtsstreit

der Frau

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

Frau

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Bonn
auf die mündliche Verhandlung vom 05.10.2017
durch die Richterin am Amtsgericht Klüsener

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin betreibt im Internet unter dem Domainnamen www de ein elektronisches Branchenverzeichnis und bietet Unternehmern Firmenverzeichniseinträge und zusätzliche Dienstleistungen zur Steigerung der Webpräsenz in Suchmaschienen an. Die Beklagte prüfte im Sommer 2016 die Möglichkeiten einer Selbstständigkeit im Bereich der Seniorenassistenz und kontaktierte zu diesem Zweck verschiedene Anbieter bzgl. der Reservierung und Einrichtung von Homepages. In diesem Zusammenhang nahm sie auch Kontakt mit der Firma Google AdWords auf, da sie dort einen sogenannten Businessantrag schalten lassen wollte. Dort hinterlegte die Beklagte ihre Daten, ohne sich hierbei jedoch verbindlich auf bestimmte Vertragsmodalitäten festzulegen.

Am 26. oder 27.07.2016 rief ein Mitarbeiter der Klägerin die Beklagte von sich aus und ohne vorangegangenen Kontakt an und bot ihr einen Eintrag in das elektronische Branchenverzeichnis für eine Laufzeit von 36 Monaten zum Preis von 1.000,00 EUR (netto) an. Auf die an die
lautende Rechnung vom 28.07.2016 zahlte die Beklagte im Folgenden trotz diverser Mahnungen nicht. Vielmehr widerrief sie den Vertrag mit Schreiben vom 29.07.2016. Mit anwaltlichem Schreiben vom 22.08.2016 erklärte die Beklagte die Anfechtung etwaiger Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien.

Die Klägerin schaltete Daten der Beklagten im Branchenverzeichnis frei. Die Beklagte widersprach im Folgenden der Freischaltung der Daten.

Die Klägerin behauptet, dass am 27.07.2016 zwischen ihr und der Beklagten ein Vertrag über einen Eintrag in das elektronische Branchenverzeichnis von 36 Monaten zum Preis von 1.000,00 EUR (netto) geschlossen worden sei. Dieser Vertrag sei in einem zweiten Telefonat im Einverständnis mit der Beklagten auf Band aufgezeichnet worden. Zwischen den Parteien sei auch die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin vereinbart worden, ausweislich derer die Beklagte vorleistungspflichtig und die vereinbarte Vergütung sofort nach Rechnungserhalt bzw. nach Ablauf einer in der Rechnung genannten Zahlungsfrist fällig sei. Die Klägerin ist der Ansicht, dass der Widerruf der Beklagten unwirksam sei, da sie nicht in ihrer Eigenschaft als Verbraucherin gehandelt habe. Zudem stehe

der Beklagten kein Anfechtungsrecht zu, da es schon an einem Anfechtungsgrund fehle.

Die Klägerin beantragt,

> die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.190,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.08.2016 sowie weitere 40,00 EUR zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, bei dem Anruf der Klägerin davon ausgegangen zu sein, mit einem Mitarbeiter der Firma GoogleAdWords zu sprechen. Da sie sich jedoch noch nicht sicher gewesen sei, ob sie überhaupt in dem Bereich der Seniorenassistenz tätig sein wolle, habe sie zunächst um Zusendung der entsprechenden Vertragsunterlagen gebeten. Einen verbindlichen Vertrag habe sie weder in dem ersten Gespräch noch in dem zweiten Telefonat schließen wollen. Entsprechendes lasse sich auch aus dem zweiten aufgezeichneten Gespräch nicht entnehmen. Insbesondere sei dem Inhalt des zweiten Gesprächs kein Vertragsschluss zu entnehmen, da dort lediglich auf einen bereits in der Vergangenheit – also in dem ersten Telefonat – angeblich geschlossenen Vertrag Bezug genommen worden sei. Im Übrigen widerspricht die Beklagte der Verwertung der Audio-Aufzeichnung als Beweismittel, da sie über den Umstand der Aufzeichnung des Gesprächs nicht zu dessen Beginn, sondern erst am Ende des Gesprächs aufgeklärt worden sei. Nach Ansicht der Beklagten ist der erklärte Widerruf wirksam, da sie als Verbraucherin gehandelt habe. Bei den auch gegenüber der Klägerin entfalteten Tätigkeiten der Beklagten habe es sich um solche gehandelt, die der Existenzgründung und deren Vorbereitung vorausgehen. Der Freischaltung der Daten habe sie widersprochen, da es sich um ihre Privatanschrift gehandelt habe und die im Branchenverzeichnis angegebene Homepage und E-Mail Adresse zu keinem Zeitpunkt von ihr eingerichtet und betrieben worden seien. Die Beklagte meint, die Klägerin habe sich die gegenüber GoogleAdWords preisgegebenen Daten in unrechtmäßiger Weise beschafft. Im Übrigen seien die von der Klägerin angebotenen Dienste völlig wertlos.

Wegen der Einzelheiten der Sach- und Rechtslage wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf der Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 05.10.2017 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung von 1.190,00 EUR. Dem Anspruch der Klägerin steht gem. § 242 BGB die rechtsvernichtende Einwendung des dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est entgegen.

Zwar ist davon auszugehen, dass zwischen den Parteien in dem ersten geführten Telefonat zwischen der Beklagten und dem Mitarbeiter der Klägerin, Herrn , ein Vertrag über die Freischaltung eines Eintrags in das Branchenverzeichnis der Klägerin zu einem Preis von 1.190,00 EUR für die Laufzeit von 36 Monaten zustande gekommen ist. Derartige Verträge über die Einstellung von Unternehmensdaten in ein Branchenverzeichnis sowie das Aufrechterhalten und Pflegen des Eintrags sind als Dienstverträge mit werkvertraglichen Elementen anerkannt (BGH, Urteil vom 21.04.2016, I ZR 276/14). Der Einwand der Beklagten, die Leistung der Klägerin sei wertlos, ist insoweit nicht erheblich, da es der wirtschaftlichen Entscheidungsfreiheit der Vertragsschließenden obliegt, die individuelle und wirtschaftliche Werthaltigkeit einer Leistung für sich zu beurteilen. Soweit die Beklagte einen entsprechenden Vertragsschluss bestritten hat, hat die Klägerin durch die Vorlage der Audio-Datei einen Vertragsschluss dargetan. In dem auf der Audio-Datei wiedergegebenen, aufgezeichneten Gespräch bestätigt die Beklagte eindeutig, dass ein entsprechender Vertrag zu den genannten Bedingungen geschlossen worden ist. Die Audio-Datei, ist als Beweismittel auch zulässig. Zwar ist die Beklagte erst im laufenden Gespräch darauf hingewiesen worden, dass das Gespräch aufgezeichnet wird. Auf diesen Hinweis hat sie sich jedoch insgesamt mit der Aufzeichnung des Gesprächs einverstanden erklärt und nicht etwa der Verwertung des bisher aufgezeichneten widersprochen. Einer solchen nachträglichen Genehmigung von bereits aufgezeichneten Inhalten stehen keine Bedenken entgegen. Letztlich kommt es hierauf jedoch nicht entscheidend an.

Offen bleiben kann auch, ob die Beklagte diesen Vertrag wirksam widerrufen oder angefochten hat, da der Beklagten jedenfalls ein Schadensersatzanspruch infolge einer vorvertraglichen Pflichtverletzung nach §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB zusteht, der diesem Anspruch wegen einer sofortigen Rückgewährpflicht (dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est) als rechtsvernichtende Einwendung im Rahmen des § 242 BGB entgegensteht. Nach dem genannten Grundsatz ist mangels schutzwürdiger Interessen das Beanspruchen einer Leistung unzulässig, wenn diese sofort zurückgewährt werden müsste. Das Erheben eines solchen Anspruchs wäre nämlich nur geeignet, dem Schuldner unnötige Beschwernisse und zusätzliche Insolvenzrisiken aufzubürden, ohne dem Gläubiger legitime Vorteile zu bringen (MüKo/Schubert, 7. Aufl. 2016, § 242 RN. 440). Zwar kommt ein Schadensersatzanspruch der Beklagten gem. § 7 UWG i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB vorliegend nicht in Betracht, da – wie der BGH (aaO) klargestellt hat - § 7 UWG nicht die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen schützt; auch ein Schadensersatzanspruch aus §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 3 UWG scheidet aus, da es sich bei § 3 UWG nicht um ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB handelt, da die Vorschrift auf einen Kollektivschutz abzielt und der Individualschutz über die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts sichergestellt ist (Köhler/Bornkamm, UWG, 35. Aufl. 2017, § 3 Ziff. 10.7, § 8 Ziff. 3.4). Der Beklagten steht jedoch gegen die Klägerin ein Anspruch aus vorvertraglicher Pflichtverletzung gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB zu. In diesem Rahmen können die in den Vorschriften des UWG getroffenen Wertungen in Bezug auf den im Bürgerlichen Gesetzbuch abgebildeten Individualschutz Berücksichtigung finden. Nach § 311 Abs. 2 BGB treffen die (potentiellen) Vertragsparteien auch die in § 241 Abs. 2 BGB normierten Rücksichtnahmepflichten durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen und ähnliche geschäftliche Kontakte. Als derartige vorvertagliche Beziehungen, die zur Rücksichtnahme verpflichten gilt auch eine Kontaktaufnahme zu Vorgesprächen oder Werbemaßnahmen (Palandt/Grüneberg, BGB, 76. Aufl., § 311 Rn. 22). Indem die Klägerin unter Verwendung der von der Beklagten bei GoogleAdWords hinterlegten Daten diese kontaktiert und auf diese Daten Bezug genommen hat, hat sie die Interessen der Beklagten spürbar beeinträchtigt und damit eine ihr obliegende vorvertragliche Pflicht gem. § 241 Abs. 2 BGB verletzt. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob sich der Mitarbeiter der Klägerin gegenüber der Beklagten ausdrücklich als Mitarbeiter von GoogleAdWords präsentiert hat, da ein rechtswidriger Eingriff in die Rechte der Beklagten schon darin liegt, dass die Klägerin die Daten der Beklagten ohne deren Einwilligung erlangt und zu – insoweit unerwünschten - Kontaktzwecken

benutzt hat. Die Vorschriften des Datenschutzes, welche eine Verwendung personenbezogener Daten im Wesentlichen lediglich mit Einwilligung der entsprechenden Person erlauben und der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des UWG bezwecken gerade den Schutz der persönlichen Daten und damit auch das Interesse des Einzelnen, nicht ungewollte kontaktiert zu werden. Geschützt ist nicht nur das Interesse des Einzelnen vor Belästigungen, sondern auch das Interesse daran, nicht durch entsprechendes unlauteres Vorgehen, überrumpelt und dadurch in der eigenen Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt zu werden. Die Klägerin durfte auch nicht davon ausgehen, im Interesse der Beklagten zu handeln. Selbst wenn die Beklagte die Möglichkeiten des Marktes für eine Tätigkeit im Bereich der Seniorenassistenz „auslotete", besteht kein rechtfertigender Grund, die Beklagte unter Verwendung von bei einem anderen Anbieter hinterlegten Daten zu kontaktieren, insbesondere weil gerade bei Anrufen, in denen es um die Eintragung in ein Verzeichnis oder eine Suchmaschine geht, kein erweitertes Interesse an über die eigenen Aktivitäten hinausgehenden Kontakten besteht, denn gerade bei konkurrierenden Verzeichnissen von jeweils geringer Marktgeltung ist ein entsprechender Werbeanruf in aller Regel nicht erwünscht (AG Bonn, Urteil vom 23.06.2015 – 109 C 348/14). Dass die Klägerin die bei GoogleAdWords hinterlegten Daten ohne entsprechende Einwilligung der Klägerin erlangt und verwendet hat, kann hier zugrunde gelegt werden, da auf den entsprechenden substantiierten Vortrag der Beklagtenseite die Klägerseite weder schriftsätzlich noch im Termin zur mündlichen Verhandlung Stellung genommen hat und insoweit kein entgegenstehender substantiierter Vortrag der Klägerin hierzu vorliegt. Schriftsätzlich ist die Klägerin auf die entsprechenden Vorhalte der Beklagten nicht hinreichend substantiiert eingegangen. Soweit sie einzig in dem Schriftsatz vom 26.04.2017 einen Kontakt mit der Firma Google unter Berufung darauf bestreitet, dass eine Suchmaschine keine Unternehmen anrufe, geht dies gänzlich am Vortrag der Beklagten vorbei. Weder hatte diese sich auf einen Kontakt zu einer Firma Google berufen, noch darauf, von einer solchen kontaktiert worden zu sein. Insofern war zum Zwecke der Aufklärung des Sachverhaltes das persönliche Erscheinen der Klägerin ausdrücklich angeordnet. Diese erschien jedoch zum Termin nicht persönlich. Trotz Vorlage einer entsprechenden Vollmacht gem. § 141 Abs. 3 ZPO konnte die Terminsbevollmächtigte der Klägerin auf die ausdrückliche Frage des Beklagtenvertreters, woher die über die Beklagte verwendeten Daten, d.h. einmal die Kenntnis über ihr grundsätzliches Interesse daran, sich im Internet darzustellen und zweitens die dann auch konkret verwendeten Daten stammten, keine Antwort geben.

Dass es der Klägerin angesichts ihres persönlichen Ausbleibens im Termin nicht möglich war, diese Substantiierungsmängel zu beheben, geht insoweit zu ihren Lasten (vgl. hierzu: Zöller/Greger, ZPO, 27. Aufl., § 141 Rn. 11).

Anders als in dem dem BGH im Rahmen der Lebenskost-Entscheidung (BGH, Urteil vom 21.04.2016, I ZR 276/14) zugrunde liegenden Sachverhalt, ist in dem hier zur Entscheidung stehenden Fall auch einzig auf den ersten erfolgten Telefonkontakt zwischen den Parteien abzustellen. In dem dem BGH vorliegenden Fall wurde ein zur Belastung mit einer Zahlungsverbindlichkeit führender Vertragsschluss erst im Rahmen des zweiten Telefonats angenommen, welches jedoch mit der Einwilligung der dortigen Beklagten erfolgte. Vorliegend erfolgte der Vertragsschluss jedoch – schon nach dem eigenen Vortrag der Klägerin – bereits in dem ersten Telefonat, welches auf einer Kontaktaufnahme durch die Klägerin aufgrund der ohne Einwilligung der Beklagten erlangten Daten beruhte. Das Vorbringen in Bezug auf das zweite Telefonat erfolgte lediglich zur Substantiierung und zum Beweis des in dem ersten Telefonat geschlossenen Vertrages. Entsprechendes ergibt sich auch aus dem Wortlaut der Parteien in diesem Gespräch, wie die Klägerin ihn in ihrer Klageschrift wiedergibt und wie durch die Audio-Datei bestätigt wird. In dem zweiten Telefonat wird lediglich auf ein bereits geschlossenes Vertragsverhältnis Bezug genommen und dieses bestätigt.

Die Pflichtverletzung der Beklagten setzt sich schließlich in dem der Beklagten durch die Belastung mit einem Vergütungsanspruch entstandenen Schaden fort. Dies insbesondere deshalb, da die Klägerin angesichts des Umstandes, dass sie ein entsprechendes Unternehmen zur Seniorenassistenz gar nicht gegründet hat, keinen Nutzen aus einer etwaigen Dienstleistung der Klägerin zieht, die einem etwaigen Gegenanspruch der Beklagten entgegen gehalten werden könnte. Durch den aufgrund der rechtswidrigen Datenerlangung erfolgten überrumpelnden Anruf der Klägerin hat die Beklagte mit dieser einen entsprechenden Vertrag über die Eintragung ihrer Daten in ein Branchenverzeichnis geschlossen. Der Schaden in Form des durch den Vertragsschluss begründeten Vergütungsanspruchs entstand hier auch gerade äquivalent und adäquat infolge der dargelegten Pflichtverletzung, da vorliegend unmittelbar in dem auf die rechtswidrige Erlangung der Daten der Beklagten gründenden Telefonat der Vertragsschluss erfolgte und nicht erst, wie in dem dem BGH zur Entscheidung vorliegenden Fall in einem zweiten Telefonat, welches mit der Einwilligung der dortigen Beklagten erfolgte. Die Höhe des

Schadensersatzanspruchs entspricht der Vergütungsforderung der Klägerin und beträgt mithin 1.190,00 EUR.

Da schon kein Anspruch auf die geltend gemachte Hauptforderung besteht, hat die Klägerin auch keinen Anspruch auf die hiervon abhängigen Nebenforderungen.

Die Kostenentscheidung entspricht § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 1.190,00 EUR.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bonn zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bonn durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Klüsener

Beglaubigt

Stieben
Justizbeschäftigte